

18.10.96

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz - WoGÜG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 18. Oktober 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau - Drucksache 13/5831 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das
in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet
(Wohngeldüberleitungsgesetz - WoGÜG)
- Drucksachen 13/5587, 13/5729 -**

mit der Maßgabe, daß in Artikel 1

Fristablauf: 08.11.96
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 651/96

794/96

- 2 -

a) in § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Tabelle folgende Fassung erhält:

bei einem Haushalt mit	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist		
	bis zum 31. Dezember 1991		ab 1. Januar 1992
	ohne Sammelheizung	mit Sammelheizung	
	Deutsche Mark		
einem Allein- stehenden	360	455	505
zwei Familien- mitgliedern	465	590	650
drei Familien- mitgliedern	555	700	775
vier Familien- mitgliedern	645	820	905
fünf Familien- mitgliedern	735	930	1.030
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	90	115	125

b) in § 42 Abs. 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

"1 a. § 17 Abs. 1 ist vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Betrag in Höhe von 10 vom Hundert abgezogen wird",

c) in § 42 Abs. 1 Nr. 4 die Angabe "45 vom Hundert" durch die Angabe "47 vom Hundert" ersetzt wird,

im übrigen unverändert angenommen.

Bundesrat

Drucksache **754/96** (Beschluß)

08.11.96

Beschluß des Bundesrates

Gesetz zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (Wohngeldüberleitungsgesetz - WoGÜG)

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 18. Oktober 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.